

## Hinweise zur Betriebsbewilligung R

### Zuständigkeiten

Die Gesuchseinreichung erfolgt bei der jeweiligen Standortgemeinde, Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die Gemeinden überwachen die Einhaltung des Gastgewerbegesetzes (GGG).

### Berechtigte Betriebe

Anrecht auf eine solche Bewilligung haben (Art. 10 Abs. 3 GGG):

- Lebensmittelgeschäfte,
- Getränkefachgeschäfte oder –produktionsbetriebe,
- Hausliefer- und Partydienste sowie
- Drogerien und Apotheken

### Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Betriebsführung,
- leitet sie den ganzen Betrieb persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb,
- führt sie den Betrieb so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Betriebes keinen unnötigen Lärm zu verursachen,
- hat sie in der Umgebung des Betriebes für Sauberkeit zu sorgen.

Zudem ist die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Betrunkene verboten (Art. 29 Abs. 1 Bst. c GGG).



### Stellvertretung

Die verantwortliche Person bestimmt bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertretung und teilt deren Namen der Bewilligungsbehörde mit (Art. 22 GGG).

### Wechsel der verantwortlichen Person

Die Betriebsbewilligung ist persönlich. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person (Bewilligungsinhaber/in), ist ein Monat vor Übergabe ein Übertragungsgesuch bei der Standortgemeinde einzureichen.

### Jugendschutz

Verboten sind die Abgabe und der Verkauf:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG).

### Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen.

### Die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten:

- Kant. Gastgewerbegesetz (GGG) vom 11. November 1993
- Kant. Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 13. April 1994
- Kant. Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1992
- Kant. Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV) vom 24. Januar 2007

Die Aufzählung der Gesetze und Verordnungen ist nicht abschliessend.